



Planfeststellungsbeschluss

B 99 Ersatzneubau Bauwerk 6

über den Steinbach bei Leuba

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Holger Keune

Durchwahl
Telefon +49 371 532 1320
Telefax +49 351 825-9301

holger.keune@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/7805/15

Dresden, 24. November
2020

MACH
WAS
WICHTIGES

Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
A TENOR	7
I Feststellung des Plans	7
II Festgestellte Planunterlagen	7
III Nebenbestimmungen.....	8
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	8
2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	8
3 Arbeitsschutz.....	9
4 Archäologie und Denkmalschutz.....	10
5 Forstwirtschaft.....	10
6 Immissionsschutz.....	11
7 Kampfmittelbeseitigung	11
8 Naturschutz und Landschaftspflege, Schonzeiten.....	11
9 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen	12
10 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr	13
11 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, nationale Sicherheit.....	13
12 Vermessungswesen	13
13 Wasserwirtschaft.....	13
14 Gewässerbenutzungen.....	14
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse	14
V Zusagen	15
VI Einwendungen	15
VII Kosten.....	15
B SACHVERHALT	15
I Beschreibung des Vorhabens.....	15
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	15
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	16
I Verfahren	16
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	16
2 Umfang der Planfeststellung	17
3 Verfahrensvorschriften	17
II Erforderlichkeit der Planung	17
III Variantenprüfung,	18
IV Umweltverträglichkeit.....	18
V Öffentliche Belange	22

1	Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	22
2	Arbeitsschutz.....	22
3	Archäologie und Denkmalschutz.....	22
4	Forst	22
5	Naturschutz und Landschaftspflege	23
7.	Immissionsschutz.....	26
8.	Kampfmittelbeseitigung	27
9.	Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen	27
10.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, nationale Sicherheit.....	27
11.	Raumordnung	28
12.	Rettungswesen	28
13.	Verkehrssicherheit	28
14.	Vermessungswesen	28
15.	Wasserwirtschaft.....	29
16.	Einwendungen Stadt Ostritz.....	29
17.	Private Einwender	31
17.1.	Eigentum - allgemein.....	31
17.2.	Einwender	32
18.	Zusammenfassung / Gesamtabwägung	34
19.	Kostenentscheidung	34
20.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	34

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CEF	continuous ecological functionality-measures; „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DIN 4150	Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18024	Deutsche Industrienorm barrierefreies Bauen
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV Mo-Sa	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Erbengemeinschaft
FEV	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ha	Hektar
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
l/s	Liter pro Sekunde
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand
m	Meter
m ²	Quadratmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RQ	Regelquerschnitt
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPg	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s.	siehe
s. o.	siehe oben
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsge- setz)
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „B 99 Ersatzneubau Bauwerk 6 über den Steinbach bei Leuba“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Übersichtskarte	1 : 100.000
3	Übersichtslageplan	1 : 25.000
5	Lageplan	1 : 500
6	Höhenplan	1 : 500 / 50
9	Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen	
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmen	1 : 1.000
	Maßnahmeblätter	
	Gegenüberstellung	
10	Grunderwerb	
10.1	Grunderwerbsplan	1 : 1.000
	Grunderwerbsverzeichnis	
11	Bauwerksverzeichnis	
14	Straßenquerschnitt	1 : 50
15	Ingenieurbauwerke	
16	Sonstige Pläne	
	Koordinierter Leitungsplan	1 : 500
18	Wassertechnische Untersuchungen	

18.1	Anzeige wasserrechtlicher Tatbestände (dauerhaft)	
18.2	Anzeige wasserrechtlicher Tatbestände (bauzeitlich)	
18.3	Stellungnahme untere Wasserbehörde	
18.4	Berechnung Gewässer	
19	Umweltfachliche Untersuchungen	
19.0	Textteil	
19.1	Bestandsübersicht	1 : 20.000
19.2	Bestands- und Konfliktplan	1 : 1.000
19.3	Artenschutzbeitrag	
19.4	UVP-Bericht	
20	Bodenuntersuchungen	
21	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

- 2.1. Für die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) sämtlicher anfallender Aus-
hub- und Abbruchmaterialien ist ein Konzept zu erstellen. Über dessen Inhalt ist
mit der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Be-
nehmen herzustellen.
 - 2.2. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren
Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu
erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn
erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefon-
nummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
-
- 2.3. Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Min-
destmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernäs-
sungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen anzuzeigen, dass diese ggf. bestehenden Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
 - der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
 - der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
 - dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.4. Ergeben sich im Rahmen der Bauvorbereitung oder Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte), sind diese unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Auf Verlangen sind dieser alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) benötigt.
- 2.5. Nicht verwertbarer Bodenaushub und mineralische Materialien sind anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist in diesem Fall nicht zulässig.

3 Arbeitsschutz

- 3.1. Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit zu gewährleisten.
- 3.2. Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung geringgehalten wird. Insbesondere sind vor Errichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang

2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.

- 3.3. Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.
- 3.4. Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.

4 Archäologie und Denkmalschutz

- 4.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.
- 4.2. Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.
- 4.3. Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Forstwirtschaft

- 5.1. Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies gilt auch für die befristet in Anspruch zu nehmenden Waldflächen.
- 5.2. Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Die Randbäume sind während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (bspw. mechanische Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.

6 Immissionsschutz

- 6.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 6.2. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.
- 6.3. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.
- 6.4. Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung zum Schutz von Anliegern geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel eine Befeuchtung des Straßenbaumaterials zu ergreifen.
- 6.5. Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.

7 Kampfmittelbeseitigung

Der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.

8 Naturschutz und Landschaftspflege, Schonzeiten

- 8.1. Der Beginn der Bauarbeiten ist der unteren Naturschutz- sowie der unteren Fischereibehörde frühzeitig anzuzeigen.
- 8.2. Der Vorhabenträger hat die mit der vorliegenden Entscheidung planfestgestellten Gestaltungs-, Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen innerhalb der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu realisieren, soweit sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.
- 8.3. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Beseitigung von in den Regelungsbereich des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fallenden Gehölzen untersagt.
- 8.4. Bei Eingriffen in das Gewässer sind die nach § 2 SächsFischVO einschlägigen Schonzeiten zu beachten.
- 8.5. Soweit die landschaftspflegerische Begleitplanung im Kurvenbereich die Pflanzung von Gehölzen, vorsieht, sind diese geplanten Pflanzungen nach Errichtung des Straßenkörpers vor der Anpflanzung nochmals mit der unteren Verkehrsbehörde und der Polizei dahingehend zu überprüfen, ob sie die geeignet wären, die Sicht bei einer ordnungsgemäßen Nutzung der Straße zu verdecken. Für den Fall, dass vor Ort zwischen den benannten Behörden einvernehmlich festgestellt wird, dass die Pflanzungen zu einer Gefährdung der Sicherheit im Ver-

kehr führen können, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vor. Zum Ortstermin sollen ein Vertreter der Gemeinde Ostritz sowie der unteren Naturschutzbehörde hinzugeladen werden.

- 8.6. Während der Durchführung der Baumaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.
- 8.7. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, dem örtlich zuständigen Landratsamt (untere Naturschutzbehörde) die Nachweise zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie die Nachweise über die durchgeführten Funktionskontrollen in elektronischer Form zu übermitteln.
- 8.8. Drei Jahre nach Realisierung hat er bei der unteren Naturschutzbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu beantragen. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dieses hat er der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 8.9. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

9 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen

9.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 9.1.1. Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass beim Auffinden von Leitungen Bauarbeiten, die geeignet sind, die Leitungen zu beeinträchtigen, einzustellen sind, bis der Eigentümer der Leitungen festgestellt worden ist.
- 9.1.2. Im Falle des Antreffens von Leitungen ist die weitere Ausführungsplanung sodann mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungs- bzw. Leitungsunternehmen abzustimmen. Der Vorhabenträger hat hierzu einen Bauablauf- und Leitungssicherungsplan aufzustellen und diesen mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Hinweise und Schutzanweisungen der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.
- 9.1.3. Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Entsorgungsunternehmens auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.

9.2. Konkrete Einwender

- 9.2.1. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der Deutschen Telekom und den Stadtwerken Görlitz mitzuteilen.
- 9.2.2. Der Vorhabenträger hat beide Unternehmen im Rahmen der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen zu beteiligen. Die Beteiligung hat so frühzeitig zu er-

folgen, dass ggf. erforderliche Vorarbeiten durch die betroffenen Betreiber berücksichtigt werden können.

10 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr

- 10.1. Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde, die örtlich zuständige Polizeidirektion, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des betroffenen Landkreises frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 10.2. Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen ggf. erforderlich werdende Vollsperrungen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt werden. In diese Abstimmungen ist/sind die untere Verkehrsbehörde einzubeziehen.

11 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, nationale Sicherheit

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der Bundeswehr mitzuteilen. Die Mitteilung hat an die in der Stellungnahme der Bundeswehr vom 8. Oktober 2020, 45-60-00/VII-339-19-STR, angegebene Adresse zu erfolgen.

12 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des betroffenen Landkreises zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

13 Wasserwirtschaft

- 13.1. Die Maßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 13.2. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen ausgeschlossen ist.
- 13.3. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist eine eventuelle Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.
- 13.4. Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 13.5. Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall-

und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes abzustimmen.

13.6. Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.

13.7. Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
- Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
- Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trockenzulegen.
- Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht in die fließende Welle zurückgeführt werden.
- Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

14 Gewässerbenutzungen

- Die örtliche Lage, Art und der Umfang der in IV. genehmigten Gewässerbenutzungen sind einzuhalten.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse

Dem Vorhabenträger werden für sein Vorhaben die gemäß den planfestgestellten Planunterlagen erforderlichen und in Unterlage 18, wasserrechtliche Untersuchungen, dort unter 18.1. und 18.2. im Detail beschriebenen und beantragten Erlaubnisse und Ge-

nehmigungen erteilt. Die unter A. III. 13 festgesetzten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind zu beachten.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VII Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Bei der konkreten Baumaßnahme handelt es sich um den Ersatzneubau eines vorhandenen Bauwerkes mit Verbesserung der Trassierung der B 99 in einem Kurvenbereich außerorts zwischen den Ortsteilen Ostritz und Leuba. Die Maßnahme umfasst einen Brückenersatzneubau, eine anlassbezogene Anpassung der Trassierung der B 99 an den Brückenersatzneubau sowie zwei Anbindungen im Bereich von Bau-km 0 + 100.

Während der Bauzeit wird der Verkehr wechselseitig über eine einstreifige Behelfsumfahrung mit Ampelregelung geführt. Dazu erfolgt bauzeitlich eine Verlängerung der Verrohrung des Steinbachs unterstrom, so dass die Behelfsumfahrung über den Bach geführt werden kann. Nach Ende der Bauzeit wird die Behelfsumfahrung zurückgebaut und der bisherige Zustand des Geländes wiederhergestellt.

Bzgl. weiterer Details wird auf den Erläuterungsbericht, bspw. Unterlage 1, lfde. Nr. 1.1., verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 1. August 2017 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr den Plan für die Baumaßnahme B 99 Ersatzneubau Bauwerk 6 über den Steinbach bei Leuba festzustellen.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 2. September 2019 bis zum 7. Oktober 2019 in der Stadtverwaltung Ostritz, Markt 1, 02899 Ostritz während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Über die Auslegung wurde durch eine ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Ostritz vom 16. August 2019 an den zwei Bekanntmachungstafeln in Ostritz informiert. Parallel wurde über die Auslegung unter Beifügung der zentralen Verfahrensinformationen in das UVP-Portal der Länder eingestellt (Suchbegriff: B 99 - Ersatzneubau Bauwerk 6 über den Steinbach bei Leuba).

Bekannte nichts ortsansässig Betroffene wurden über die Auslegung unmittelbar informiert. In einem Fall erfolgte eine nachträgliche Anhörung. Mit gesondertem Anschreiben vom 27. November 2019 wurden der betroffenen Person unter Hinweis auf das laufende Verfahren Auszüge aus den Planunterlagen übersandt. Das Anschreiben enthielt den Hinweis, dass eventuelle Einwendungen gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Schreibens bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, erhoben werden können. Weiter erfolgte der Hinweis, dass die Einwendung den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen muss.

Es wurden Einwendungen gegen die Baumaßnahme erhoben.

Verschiedene Träger öffentlicher Belange, u.a. das als untere Verwaltungsbehörde für den Bereich der Baumaßnahme örtlich zuständige Landratsamt, erhielten durch die Planfeststellungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

In der Bekanntmachung wurde darüber informiert, dass jeder bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das war der 1. November 2019 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

Mit Schreiben vom 13. August wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Die Erörterung erfolgte am 28. Oktober 2020 im Dorfgemeinschaftshaus Leuba. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

Zum Sachverhalt wird ergänzend auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Bundesstraßen dürfen gemäß § 17 Abs. 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Hier liegt eine Änderung einer bestehenden Straße in der Form eines Brückenersatzneubaus mit angrenzender Trassenanpassung vor.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist gemäß § 39 Abs. 9 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen.

3 Verfahrensvorschriften

Das Anhörungsverfahren zur Ausgangsplanung und zu den Teakturen wurde gemäß § 17 a FStrG i. V. m. § 73 VwVfG ausgeführt.

II Erforderlichkeit der Planung

Eine hoheitliche Planung trägt vor dem Hintergrund des in Art. 14 GG geschützten Eigentums ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sondern ist als Grundlage für eine Enteignung bezogen auf die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig, d.h. sie muss objektiv erforderlich sein. Das ist allerdings nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall. Es reicht aus, wenn sie – so das Bundesverwaltungsgericht – „vernünftigerweise geboten“ ist.

Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Die B 99 führt von Zittau nach Görlitz. Sie besitzt eine überregionale Verbindungsfunktion. Sie dient der Verbindung des Mittelzentrums Zittau mit den Oberzentren Görlitz, Bautzen und Hoyerswerda. Die konkrete Baustrecke befindet sich im Landkreis Görlitz und liegt zwischen den Ortsteilen Ostritz und Leuba der Gemeinde Ostritz und ist Bestandteil des vorhandenen Bundesfernstraßennetzes.

Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die aktuell vorhandene Brücke befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Bei ihr handelt es sich um einen Stahlbetonbau. Äußere Elemente der Brücke sind bereits abgeplatzt. Es ist davon auszugehen, dass der darunterliegende Stahl anfängt zu rosten. Aufgrund des konkreten, schlechten Zustandes des Brückenbauwerks wurde bereits eine Tonnagebeschränkung verfügt, gestuft bis zum Brückenbauwerk die zulässige Geschwindigkeit herabgesetzt und eine großräumige Umleitung für den überregionalen Schwerlastverkehr eingerichtet. Sollte die Brücke generell gesperrt werden müssen, würde dies die B 99 an dieser Stelle unterbrechen.

Beim gegenwärtigen Trassenverlauf befindet sich unmittelbar auf dem Brückenbauwerk eine Krümmung/Kurve. Dies führte bis zur brückenbauzustandsbedingten Herabsetzung der Geschwindigkeit zu einer Häufung von Unfällen. Aus Anlass des geplanten Brückenersatzneubaus wird über den Ausbau des Kurvenradius auf den Radius von 300 m diese Krümmung nunmehr beseitigt. Die damit verbundene Trassenverbesserung, die Beseitigung von Tonnagebeschränkung und Fahrbahneinengung sowie die Erneuerung der Schutzeinrichtungen werden zu einer Wiederherstellung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Bundesstraße führen.

Über die bauzeitbedingte, engräumige Behelfsumfahrung soll die aktuell bestehende Nutzbarkeit der B 99 im besagten Bereich weitgehend aufrechterhalten werden.

Mit der Baumaßnahme wird die Straße in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand erhalten bzw. verbessert. Die Maßnahme ist damit vernünftigerweise geboten.

III Variantenprüfung,

Bei der Baumaßnahme handelt es sich im Wesentlichen um eine Unterhaltungsmaßnahme, die mit einer Anpassung der Trassierung einhergeht. Die bestehende Trasse der B 99 mit der notwendigen Querung des Steinbachs bildet damit einen Zwangspunkt. Innerhalb dieses Zwangspunktes wurden aufgrund der mit der Baumaßnahme verbundenen Grundstücksbeeinträchtigungen dennoch verschiedene Varianten überprüft, die aufgrund des Zwangspunktes Trassenverlauf jedoch eher kleinräumigerer Art waren. Die gewählte Variante zeichnet sich dadurch aus, dass sie von den drei betrachteten Varianten am wenigsten von der bestehenden Trasse abweicht. Hierdurch wird der Eingriff in entlang der Trasse anliegenden Grundstücke auf ein Minimum reduziert – ein Ziel dieser Variante. In Auswertung des Erörterungstermins hat sich die Planfeststellungsbehörde ergänzend zu den vorgelegten Trassenvarianten auch die Nullvariante nochmals vorlegen lassen. Bei einer Anwendung des technischen Regelwerkes würde diese nur temporär zu Eingriffen in Flächen Dritter führen, die problematische Trassierung bliebe allerdings auf Dauer erhalten. Die Planfeststellungsbehörde kann daher die zur Genehmigung eingereichte Variante als Vorzugsvariante nachvollziehen. Auch Überlegungen zu einer östlich geführten Variante, die ebenfalls auf angrenzende Flächen zugreifen muss, drängen sich nicht als vorzugswürdig auf. Mit der gewählten leichten Trassenänderung im Bereich des Kreisbogens kann das bestehende Trassierungsdefizit vertretbar und regelgerecht gelöst, gleichzeitig die benötigte Flächeninanspruchnahme auf ein vertretbares Maß beschränkt werden.

IV Umweltverträglichkeit

Die Maßnahme bedurfte einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Änderung einer bestehenden Bundesstraße. Für deren Bau wurde nach aktueller Einschätzung der Planfeststellungsbehörde

bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist für ein Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Vorliegend sieht Anlage 1, lfde. Nr. 14.6., eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor. Ergibt diese Vorprüfung, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht eine UVP-Pflicht.

In Auswertung der zur Planfestgestellten Unterlagen wurde festgestellt, dass mit dem Steinbach ein Gewässer gekreuzt wird, das dem Anwendungsbereich der europäischen Wasserrahmenrichtlinie unterfällt. Er selber steht zudem in einem Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Neißgebiet“. Ferner handelte es sich bei dem naturnahen Bachlauf um ein geschütztes Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Die Planunterlagen sehen im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme zudem eine Elektroabfischung der im Bach lebenden Forellen vor. Weiter wurde festgestellt, dass der Fischotter im Untersuchungsbereich vorkommt.

Es konnte daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, § 5 UVPG Abs. 1 Nr. 3 UVPG. Entsprechend wurde ein UVP-Bericht, eine FFH-Vorprüfung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt und als Unterlage 19 zusammen mit den Planunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt (§§ 18 Abs. 1, 19 UVPG) sowie den im Verfahren beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt (§ 17 UVPG). Auf das Bestehen einer UVP-Pflicht wurde hingewiesen.

Auf der Grundlage der §§ 24 ff UVPG hat die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

- der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

zu erarbeiten. Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung hat die zuständige Behörde sodann die Umweltauswirkungen zu bewerten. Die getroffene Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Für das vorliegende Verfahren ergibt sich daraus Folgendes:

- Umweltauswirkungen des Vorhabens

Zur Beschreibung der Maßnahme wird auf die in diesem Beschluss hierzu bereits gemachten Ausführungen, sowie insbesondere die Kurzbeschreibung der Baumaßnahme im UVP-Bericht, lfde. Nr. 1.2., verwiesen. Die Baumaßnahme hat trotz ihres eher geringen Umfangs Auswirkungen auf verschiedene schutzbedürftige Umweltgüter. So erfol-

gen durch die Abbruch- und Errichtungsarbeiten im Bereich des Brückenbauwerkes, die Verbesserung der Bogenführung, aber auch die Errichtung einer Behelfsumfahrung Eingriffe in das Schutzgut Boden, die im Bereich der Trassierungsverbesserung auch zu einer bleibenden Neuversiegelung führen werden. Im Detail wird hierzu exemplarisch auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19.0, lfd. Nr. 4.3, den UVP-Bericht, dort zusammengefasst die lfdn. Nrn. 6 ff, aber auch die kartographische Übersicht im Lage- und Grunderwerbsplan (Unterlagen 5 und 10) verwiesen.

Auswirkungen ergeben sich auch auf das Schutzgut Wasser. Zwar erfolgt im laufenden Betrieb der Straße keine direkte Einleitung von anfallenden Oberflächenwässern in den Steinbach, jedoch bedarf es im Bereich der Baugrube temporär eines Gewässeraushubs und weiterer, dauerhaft wirksam bleibender gewässerrelevanter Maßnahmen. Im Detail wird insbesondere auf die Unterlage 18 der planfestgestellten Unterlagen verwiesen. Insbesondere soll für die Dauer der Bauarbeiten eine teilweise Verrohrung des Gewässers über mehrere Monate erfolgen und sind weitere Ausbaumaßnahmen im Gewässer vorgesehen – wenn auch teilweise mit der Renaturierung in Verbindung stehend. Beides hat nicht nur Auswirkungen auf die dortigen Bodenstrukturen, sondern auch auf die dort lebenden tierischen und pflanzlichen Organismen.

Der Steinbach selber ist als besonders geschütztes Biotop zu betrachten und steht in direkter Verbindung mit dem FFH-Gebiet „Neißegebiet“, ohne jedoch in diesem zu liegen. In einer Entfernung von ebenfalls ca. 700 m befindet sich neben dem bereits benannten FFH-Gebiet auch das Vogelschutzgebiet „Neißeetal“. In beide Gebiete wird durch die Baumaßnahme nicht unmittelbar eingegriffen. Relevante Auswirkungen auf die Gebiete sind insbesondere aufgrund der Kleinteiligkeit der Baumaßnahme auch nicht zu besorgen. Sonstige besonders schutzbedürftige Gebiete werden durch die Baumaßnahme ebenfalls weder unmittelbar noch mittelbar durch schädliche Einwirkungen betroffen.

Die – dauerhaften und temporären – Flächeninanspruchnahmen führen neben den bereits benannten Beeinträchtigungen zu einem Wegfall von vorhandenem Straßenbegleitgrün (Schwarzerlen, Silberweiden, Haselnuss-, Holunderbüsche und Saalweide), überwiegend jüngeren und mittleren Alters, einer breiteren Brückenkonstruktion, damit längeren Verschattung des durchfließenden Steinbaches, einem Eingriff in die Bachabschnitte des Steinbachs und zu einer baubedingten Unruhe im Umfeld des Baustandes während der Baumaßnahmen. Weiter kommt es zu einem Eingriff in eine dem Wald dienende Fläche im Sinne des § 2 Abs. 2 SächsWaldG, die jedoch keine Waldumwandlung im Sinne des SächsWaldG darstellt. Auf die Unterlage 19.4., insbesondere lfd. Nr. 6, wird i. Ü. ergänzend verwiesen.

- Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Zur Erreichung des mit der Baumaßnahme verbundenen Ziels wurde auf größere Eingriffe verzichtet. Im Wesentlichen ist nur ein leicht gedrehter Brückenersatzneubau sowie, aus Gründen der Verbesserung der Verkehrssicherheit, eine Verbesserung des Bogenradius vorgesehen. Damit wird bereits baulicherseits der Ansatz eines geringstmöglichen Eingriffs gewählt. Die Querung des Steinbachs erfolgt dementsprechend auch an der bereits vorhandenen Stelle. Über die Wahl der temporären Umfahrung (Einstreifigkeit mit Lichtsignalanlage) werden auch für die Dauer der Durchführung der Baumaßnahme erforderliche Eingriffe auf ein Minimum reduziert – gleichzeitig aber auch eine größere baudurchführungsbedingte Verlagerung von Verkehr in andere Bereiche vermieden.

Mit dem Anfall und Verbleib besonderer baubedingter Abfälle ist nicht zu rechnen. Ein unmittelbarer Eingriff in besonders schutzwürdige und –bedürftige Gebiete erfolgt nicht. Der Eingriff in das bestehende Gewässer wurde hinsichtlich der zu erwartenden bau- und anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen bewertet und im Ergebnis festgestellt, dass das geplante Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des mit dem Steinbach betroffenen Wasserkörpers führen wird. Im Gegenteil wird erwartet, dass sich der ökologische Zustand des Steinbaches punktuell verbessern kann.

- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können vor allem über die Kleinteiligkeit der Baumaßnahme und den gewählten Ausbaustandard ausgeschlossen bzw. vermindert werden. Für besonders geschützte Arten sieht insbesondere der artenschutzrechtliche Fachbeitrag Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Zeiten, in denen bestimmte Arbeiten nicht ausgeführt werden sollen, oder die Umsiedlung von vorgefundenen Einzel-exemplaren vor. Auf die Maßnahmeblätter in der Unterlage 9 wird exemplarisch verwiesen.

Durch den Vorhabenträger wurde im Rahmen bereits erfolgter Untersuchungen bereits festgestellt, dass die abzureißende Brücke über keine Hohlräume oder Spalten verfügt, die als Ruhe- oder Reproduktionsräume besonders geschützter Arten genutzt werden könnten. Durch die angeordnete ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass dies vor Baubeginn nochmals kontrolliert werden wird und auf wider Erwarten auftretende Funde reagiert werden kann. Ein Eingriff in für bestimmte Vogelarten zum Brüten nutzbare Abbruchkanten oder Lehmhänge am Steinbach ist nicht vorgesehen.

Bei den Eingriffen in bestehendes Grün handelt es sich um junge bis mittelalte Strukturen, keinen Altholzbestand. Eingriffe hierin sind auszugleichen. Auch im Bereich der Bodenbeeinträchtigung legt die Planung einen deutlichen Fokus auf Konfliktvermeidung. So ist im Bereich der Änderung der Trassierung bspw. die konsequente Entsiegelung des alten Straßenkörpers (Eingriff Versiegelung – Ausgleich Entsiegelung) vorgesehen.

Weitere Schutzmaßnahmen sind in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses enthalten und ergeben sich aus im Verfahren getroffene und für verbindlich erklärte Zusagen des Vorhabenträgers sowohl gegenüber der Planfeststellungsbehörde als auch gegenüber einzelnen Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen im und außerhalb des Erörterungstermins.

- Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Die Maßnahme führt zu einem Eingriff vor Ort. Auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Beschluss wird verwiesen. Da diese jedoch konsequent vor Ort ausgeglichen werden, werden keine ergänzenden Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Auf der Grundlage der erfolgten zusammenfassenden Darstellung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Baumaßnahme nicht zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führt, die ihrer Umsetzung entgegenstehen würden. Die getroffene Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

V Öffentliche Belange

1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Bei Beachtung der hierzu festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Soweit der Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens gegenüber der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde weitergehende, in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren dokumentierte Zusagen getroffen hat (s. Stellungnahme des Landratsamtes; zu beachtende Hinweise), sind diese zu beachten, soweit sie nicht in Widerspruch zu in diesem Beschluss ausdrücklich getroffenen Regeln stehen.

Die in der Nebenbestimmung aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

2 Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

3 Archäologie und Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Archäologie und Denkmalschutz vereinbar.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmalen beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

4 Forst

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben der Forstwirtschaft vereinbar.

Entgegen einer eingangs getroffenen Annahme führen die Eingriffe in den bestehenden Holzbestand nicht zu einer Waldumwandlung im Sinne des SächsWaldG. Ergänzende Hinweise, die das Kreisforstamt zu dieser Einschätzung gegeben hat, wurden durch die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat deren Beachtung zugesagt.

5 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben des Naturschutzes vereinbar.

6.1. Naturschutz – Europäischer Gebietsschutz

Das geplante Vorhaben ist mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten vereinbar.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Die eher kleinteilige Maßnahme befindet sich in einem deutlichen Abstand zu den nächstgelegenen Gebieten, so dass bau-, anlage- und aus Anlass der Änderung veränderte betriebsbedingte Beeinträchtigungen weder unmittelbar noch mittelbar zu besorgen sind.

6.2. Naturschutz – Geschützte Landschaftsbestandteile / Biotopschutz

Die Ufer des Steinbaches sind als Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG zu qualifizieren. Nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, verboten. Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Das ist vorliegend der Fall. Auf die Ausführungen im Rahmen der Überprüfung der Umweltverträglichkeit wird verwiesen. Im Zusammenhang mit der Genehmigung des vor allem temporären Eingriffs in die Ufer des Steinbachs wurde zur Minimierung der Eingriffe ergänzend eine ökologische Baubegleitung festgelegt. Auf die ebenfalls zu beachtenden Schutz- (Avifauna) und Schonzeiten (Ichthyofauna) wird verwiesen.

6.3. Naturschutz – Artenschutz

6.3.1. Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbe-seitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

6.3.2. Besonderer Artenschutz

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar. Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bilden insbesondere der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.3.) sowie die im Öffentlichkeitsverfahren eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

Die Möglichkeit der Erfüllung eines bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde im Rahmen einer Vorprüfung für eine Vielzahl von vor Ort vorhandenen, schutzbedürftigen Arten überprüft. Bezüglich der Details wird auf die Unterlage 19.3, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, verwiesen.

Für im Rahmen einer Relevanzprüfung als besonders schutzbedürftig festgestellten Arten wurden besondere Konfliktbetrachtungen vorgenommen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 19.3.). Für die Mehrzahl der besonders untersuchten Arten konnte ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, kommen wird.

Bei einigen Arten wurde eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte erhöhte Gefährdung nicht ausgeschlossen. Die Planung sieht daher, zum Teil besondere Schutzmaßnahmen vor. Diese sehen unter anderem vor, dass die Baumaßnahmen tagsüber durchzuführen sind, ein Eingriff in Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeiten (s. auch Nebenbestimmung) erfolgen soll, Krebsreusen aufgestellt werden, um vor Ort vorhandene Tiere ggf. umsiedeln zu können etc. vor. Die in den Nebenbächen der Neiße und der Pließnitz vorkommenden Fischotter wurden als potenziell betroffen erkannt. Perspektivisch wird eingeschätzt, dass deren Wandern durch die Änderung des Brückenbauwerks allerdings eher unterstützt werden wird, weil sie die Straße wegen der beidseitig abgeordneten Bermen zukünftig nicht mehr überqueren müssen. Ein Verstoß gegen die Verbote des Besonderen Artenschutzes ist damit nicht zu besorgen. Das gilt auch für die baubedingten Störungen.

6.3.3. Naturschutz - Eingriffsregelung

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Art und Umfang des konkreten Vorhabens ergeben sich aus den Beschreibungen zur Umweltverträglichkeit in diesem Planfeststellungsbeschluss. Ergänzend wird auf die Beschreibung im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, und die umweltfachlichen Untersuchungen und Planungen, Unterlagen 19, verwiesen.

Der Eingriff und die zu erwartenden Auswirkungen wurden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde durch den Vorhabenträger in der Planunterlage umfassend dargestellt. Das wurde durch die Einwendungen und Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren bestätigt. Die abgeleiteten Konflikte werden zusammenfassend im Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem UVP-Bericht erläutert. In Auswertung der Unterlagen und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich in vollem Umfang ausgeglichen wird.

7. Immissionsschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben sowohl mit den Belangen des Lärmschutzes als auch des Schutzes vor Luftschadstoffen vereinbar.

7.1. Lärm

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm vollzieht sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf drei verschiedenen, in nachstehender Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bereits bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG - planerischer Lärmschutz).

Weiterhin ist beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG - aktiver Lärmschutz). Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

Kann den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen (§ 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BImSchG - passiver Lärmschutz). Weitergehende Entschädigungen werden durch § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Die konkrete Baumaßnahme liegt im zwischenörtlichen Bereich. Anlieger werden daher nicht betroffen. Auf Umleitungen, die in anderen Bereichen zu deutlichen Zusatzbelastungen führen würden, wird verzichtet. Die Baumaßnahme ist in der zur Planfeststellung eingereichten Form damit mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

7.2. Luftschadstoffe

Die Baumaßnahme entspricht dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz. Eine Variante, die dem Planungsziel in gleicher Weise entspricht und noch weniger Schadstoffbeeinträchtigungen hervorruft, hat sich unter Berücksichtigung aller Belange nicht angeboten. Es gehen von dem Vorhaben keine unzumutbaren Gefahren,

Nachteile oder Belästigungen durch Luftschadstoffe i. S. d. § 39 Abs. 3 Satz 2 Sächs-StrG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG aus.

8. Kampfmittelbeseitigung

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 11.1 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

9. Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen

Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dient und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, wurde dem Vorhabenträger für den Fall, dass er im Rahmen der Bauarbeiten auf bislang nicht bekannte Leitungen und Anlagen trifft, allgemeine Unterrichts- und Abstimmungspflichten auferlegt. Damit wird sichergestellt, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger bspw. aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

Im Vorhabengebiet sind aber auch konkret bekannte Leitungen und Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung betroffen. So erfolgte der Hinweis auf eine sich im Bereich der Behelfsumfahrung befindlichen, überregionalen Glasfasertrasse der Deutschen Telekom, welche bauzeitlich zu sichern sei. Für die Herstellung eines bauzeitlichen Provisoriums und der damit verbundenen Kabelmontage, wäre von mindestens 9 Monaten Bauvorbereitungszeit auszugehen.

Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang zugesagt, im Rahmen der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen Abstimmungen vorzunehmen und die Ergebnisse bei der Ausführung der Leistungen zu beachten. Ergänzender Auflagen bedurfte es daher nicht.

Weiter wurde durch die Stadtwerke Görlitz auf eine vor Ort verlaufende, wahrscheinlich nicht betroffene Abwasserdruckleitung sowie eine Trinkwasserleitung, die überbaut werden solle, hingewiesen. Bei letzterer sei eine Neuverlegung erforderlich. Die neue Leitung solle 2 m neben dem Böschungsfuß verlaufen. Bei den Bauarbeiten seien die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Es sei eine Vereinbarung abzuschließen. Im Übrigen stellten die ausgehändigten Pläne den derzeitigen Kenntnisstand im Bereich des Bauvorhabens dar. Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Genauigkeit der Auskunft könne nicht gegeben werden.

Auch hier hat der Vorhabenträger zugesagt, im Rahmen der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen Abstimmungen vorzunehmen und die Ergebnisse bei der Ausführung der Leistungen zu beachten. Ergänzender Auflagen bedurfte es daher auch hier nicht.

10. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, nationale Sicherheit

Durch die Bundeswehr wurde darauf hingewiesen, dass das Brückenbauwerk in eine militärische Lastenklasse (MLC) einzuordnen sei. Es werde daher gebeten, die Unterlagen zur Einstufung sowie die Informationen über Beginn und Ende der Baumaßnahme an eine in der Einwendung benannte Adresse zu übersenden.

Der Vorhabenträger hat darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine militärische Lastenklasse im Rahmen der Bauwerksplanung erfolgen würde und hat die Übersendung der Informationen an das Logistikzentrum zugesagt.

11. Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Raumordnerische Belange stehen der Maßnahme nicht entgegen. Das geplante Vorhaben, dass die Unterhaltung einer bestehenden, großräumigen Verkehrsbeziehung zum Ziel hat, ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

12. Rettungswesen

Die Nebenbestimmungen zur frühzeitigen Information der Träger des Rettungsdienstes über Beeinträchtigungen auf der regional bedeutsamen Verbindungsstrecke. Die Information über den Bauablauf und Nebenbestimmungen gewährleistet einen planbaren ungehinderten Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen.

13. Verkehrssicherheit

Bereits 2011 wies die Polizeidirektion Oberlausitz – Niederschlesien darauf hin, dass das Brückenbauwerk im Bereich einer Kurve liege, die in ihrer Linienführung keine optimale Lösung darstelle. Im Nahbereich seien seit 2006 zehn Verkehrsunfälle mit zum Teil schweren Personenschäden registriert worden. Ursachen hierfür hätten in einem Abkommen von der Fahrbahn und Konfliktsituationen bei Überhol-/ Begegnungsvorgängen gelegen. In einigen Fällen hatte der unstetige Kurvenverlauf aus begünstigender Umstand des Unfalls gewertet werden können.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde durch die Polizeidirektion Görlitz nochmals darauf hingewiesen, dass die Variante 3 unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten bevorzugt würde. Sei diese nicht umsetzbar, sollten Konstruktionsparameter gewählt werden, die auch bei nicht reduzierter Entwurfsgeschwindigkeit eine stetige Linienführung gewährleisten, zumal nach Fertigstellung des Vorhabens wieder mit „normalen“ Verkehrsverhältnissen auf freier Strecke zu rechnen sei, so dass unfallbegünstigende Faktoren berücksichtigt werden sollten.

Jahr 2016 bestätigte die Polizeidirektion Görlitz gegenüber dem Vorhabenträger, dass im Nahbereich des Bauwerkes zwar angeregt worden sei, die Straßenführung durch einen versetzten Neubau der Brücke zu verbessern, jedoch erwartet werde, dass mit der geplanten Veränderung der Straßenachse wohl ein ähnlicher Erfolg erzielt werden könnte. Aus verkehrspolizeilicher Sicht gäbe es daher keine Einwände.

Mit der planfestgestellten Variante werden Konstruktionsparameter umgesetzt, die sich auch bei einem „normalen“ Betrieb auf die Verkehrssicherheit positiv auswirken werden.

14. Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

15. Wasserwirtschaft

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit der Wasserwirtschaft vereinbar.

15.1. Wasserrahmenrichtlinie

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuierten verbindlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot), zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot). Wird bei einem Oberflächen- oder Grundwasserkörper der gute Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich der bestehende Zustand, liegt ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele vor. Dies führt grundsätzlich zur Unzulässigkeit des Vorhabens (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Rs. C-461/13 - juris, Rn. 51). Eine Zulassung im Ausnahmefall bleibt jedoch zulässig, § 31 Abs. 2 und 3 WHG.

Mit dem Brückenersatzbau wird der Steinbach überquert. Bezüglich der Details wird auf die Darstellungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und dem Lageplan verwiesen. Aus diesem wurde den Planunterlagen ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 21.1, beigelegt und im Rahmen des Verfahrens zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit den einschlägigen Behörden zur Kenntnis gegeben. Der Einschätzung aus dem Fachbeitrag, dass das geplante Vorhaben zu keinen Verschlechterungen der Qualitätskomponenten der betroffenen Wasserkörper insgesamt führt (Verschlechterungsverbot), dagegen einzelne der geplanten Maßnahmen im bzw. am Gewässer sogar zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes führen werden, wurde nicht widersprochen, im Gegenteil die Planung befürwortet. In Auswertung der Unterlagen des Vorhabenträgers und unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmerkungen und Hinweise ist die Planfeststellungsbehörde daher der Überzeugung, dass das Vorhaben bei Umsetzung der festgesetzten Nebenbestimmungen mit keiner betriebsbedingten Verschlechterung der bestehenden Oberflächen- oder Grundwasserkörper verbunden ist. Das geplante Vorhaben ist daher mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar.

15.2. Einleitattbestände und Entwässerungsanlagen

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis. Benutzung in diesem Sinne ist u. a. das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i. V. m. § 2 Abs. 1 WHG).

Vorliegend erfolgt die Oberflächenentwässerung wie im Bestand durch Längs- und Querneigung der Fahrbahn flächig über das Bankett. Entwässerungseinrichtungen sind damit nicht erforderlich.

16. Einwendungen Stadt Ostritz

Die Stadt Ostritz wies auf Fehler im Grunderwerbsverzeichnis hin. Diese wurden korrigiert. Nachträglich ermittelte, nicht ortsansässige Personen wurden über das Verfahren informiert. Ihnen wurde die Möglichkeit gegeben, Einwendungen zu erheben. Diese führten auch zu Einwendungen.

Inhaltlich wurde eine detaillierte Prüfung der Straßenbeschilderung zur Sicherung der Querungsnutzer gefordert. Insbesondere solle eine Geschwindigkeitsreduzierung von

100 km / h auf 70 km / auf einer Länge von jeweils 50 bis 100 m vor dem Kreuzungsbe-
reich erfolgen. Weiterhin solle mittels Verkehrskennzeichen auf die Gefahr des queren-
den Verkehrs aufmerksam gemacht werden. In diesem Zusammenhang wurde auch auf
die Besonderheit des Abbiegens vieler landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge aus Leuba in
die Gemeindestraße in Feldleuba hingewiesen. Auch dort solle die Möglichkeit eines
Warnhinweises geprüft werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind öffentliche Straßen,
die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Ver-
kehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Hierzu sind sie in einem dem regel-
mäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten. Die (Wieder-)
Herstellung der Leistungsfähigkeit der B 99 ist Ziel der Maßnahme.

Im Planfeststellungsverfahren entscheidet die Planfeststellungsbehörde grund-
sätzlich nicht über die Anordnung von Verkehrskennzeichen. Das ist und bleibt
im Nachgang Aufgabe der unteren Verkehrsbehörde. Ziel ist es, dem öffentli-
chen Verkehr eine möglichst uneingeschränkte Netzfunktion anzubieten – im
Falle von Bundesfernstraßen dem weiträumigen Verkehr. Das erfolgt vorliegend
durch eine entsprechende bauliche Gestaltung der Überquerung des Steinba-
ches. Die genehmigte Planung entspricht auch in der planfestgestellten Variante
dem gesetzlichen Regelwerk, so dass kein planerisches Defizit, dass dann
durch eine verkehrsregelnde Maßnahme ausgeglichen werden müsste, verbleibt.
Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass die Bundesstraße
nach Umsetzung der Baumaßnahme wieder regelgerecht, d.h. ohne Geschwin-
digkeits- oder Tonnagebeschränkungen genutzt werden kann. Nach Aussage
des Vorhabenträgers im Erörterungstermin zu einem Gespräch mit dem Land-
ratsamt, untere Verkehrsbehörde, wurde ihm dies dort bestätigt.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan seien Neuanpflanzungen von Gehölzen im
Kurvenbereich angeordnet. Diesen werde nicht zugestimmt. In einer solchen Kurve sei
zu befürchten, dass die Bäume die Sicht auf und durch Überquerende stark einschrän-
ken. In der Stadt Ostritz stünden ausreichend Flächen für einen sinnvollen Ausgleich an
anderer Stelle zur Verfügung.

Der Einwand wird teilweise berücksichtigt, im Übrigen zurückgewiesen.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung besteht ein Vorrang
von vor Ort durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen vor i. d. R. ortsferner um-
zusetzenden Ersatzmaßnahmen. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungs-
behörde im Rahmen seiner Erwiderung mitgeteilt, dass er diese Befürchtung
nicht teilt, im Erörterungstermin jedoch einen gemeinsamen Ortstermin zugesagt.
Weiter hat er sich bereit erklärt, die vorgesehene Maßnahme zu modifizieren,
sollten sich herausstellen, dass die Befürchtungen begründet sein könnten. Für
diesen Fall hat er gebeten, dass ihm die Stadt Flächen benennt, die durch ihn
alternativ genutzt werden könnten.

Diese Zusage wurde in diesem Beschluss aufgegriffen und verfügt, dass der
Vorhabenträger den Standort der konkreten Bäume vor der Anpflanzung noch-
mals unter Beteiligung der unteren Verkehrsbehörde und der Polizei hinsichtlich
der vorgetragenen Bedenken überprüft und das Ergebnis dokumentiert. Für den
Fall, dass die Feststellungen vor Ort einvernehmlich (Vorhabenträger, Polizei,
untere Verkehrsbehörde) zu dem Ergebnis gelangen sollten, dass eine Gefähr-
dung der Sicherheit im Verkehr aufgrund der Anpflanzung nicht ausgeschlossen

werden kann, stimmt die Planfeststellungsbehörde einer Verlagerung der Kompensationsmaßnahme bereits jetzt dem Grunde nach zu. Der Vorhabenträger wird für diesen Fall verpflichtet, innerhalb eines Jahres ab Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses einen Antrag auf Änderung der Ausgleichsmaßnahme einzureichen. Dem Antrag ist das dokumentierte Einvernehmen beizufügen. Eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses wird für diesen Fall vorbehalten. Die Gemeinde Ostritz und die untere Naturschutzbehörde sollten zum Abstimmungstermin hinzugeladen werden.

Wird die vorgetragene Besorgnis der Stadt Ostritz seitens Vorhabenträger, Polizei und unterer Verkehrsbehörde nicht geteilt, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass von den Gehölzpflanzungen keine Gefährdung der Sicherheit ausgeht. Die genehmigten Pflanzungen sind dann umzusetzen. Dem Vorhabenträger steht es i. Ü. dabei frei, die Gehölze innerhalb des vorgesehenen Standortes auf den im Grunderwerbsverzeichnis hierfür vorgesehenen Flächen „zu rücken“ (entsprechend der Erwiderung des Vorhabenträgers vom 4. November 2019).

Im Sinne einer guten Pflegbarkeit der Bankette wird um Prüfung gebeten, ob eine Ausbildung mit Mineralgemisch statt der vorgesehenen Rasensaatmischung erfolgen könnte.

Der Einwand wird im Wesentlichen zurückgewiesen.

Die Verwendung von Straßenansaaten entspricht dem üblichen Regelwerk bei der Anlage von Böschungen. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Notwendigkeit davon abzuweichen zumal sie davon ausgeht, dass die durch die sächsische Straßenbauverwaltung verwendeten Ansaatmischungen nicht das befürchtete Jakobs-Kreuzkraut, den Riesen-Bärenklau, kanadische Goldrute o.ä. enthalten. Die Planfeststellungsbehörde geht andererseits jedoch davon aus, dass die im Erörterungstermin angesprochene Ausbildung der Böschungen mit Mineralgemisch vorliegend keine naturschutzrechtlichen Bedenken entgegenstehen, so dass es dem Vorhabenträger überlassen bleibt, ob er für die Böschungen statt eine Ansaat mit einem Rasengemisch vorzunehmen auf ein Mineralgemisch setzt. Die Ausbildung der Böschungen mit Mineralgemisch bedarf keiner Planänderung.

17. Private Einwender

17.1. Eigentum - allgemein

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden daher

insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Dies erfolgte einmal durch die bereits durch den Vorhabenträger vorgelegte und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare Variantenbeurteilung und -auswahl.

In Auswertung des Erörterungstermins hat sich die Planfeststellungsbehörde ergänzend dennoch auch die sog. Nullvariante nochmals angeschaut, die unter Verkehrssicherheitsaspekten jedoch nicht überzeugt hat. Bei einem Ersatzneubau in der Form einer Nullvariante würde eine Situation perpetuiert, die unter Verkehrssicherheitsaspekten im Normalbetrieb vermieden werden sollte. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der privaten Interessen an einem möglichst ungeschmäleren Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der Baumaßnahme in der nunmehr planfestgestellten Form im Ergebnis daher höher bewertet als die sich daraus ergebenden Eingriffe in Flächen Dritter. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit sie dafür zu entschädigen sind, erfolgt die Festlegung der Entschädigungssumme nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens entweder einvernehmlich oder auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke – wie vorliegend für die Umfahungsstrecke – für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im Übrigen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen der Genehmigung des Vorhabens damit nicht entgegen.

17.2. Einwender

Im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden mehrere Einwände erhoben. Diese beziehen sich auf dasselbe Grundstück und sind derselben Erbengemeinschaft zuzuordnen. Weitere Einwender aus der besagten Erbengemeinschaft haben, auch ohne im Anhörungsverfahren eigene Einwände erhoben zu haben, am Erörterungstermin teilgenommen. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird verwiesen.

Zu den Einwänden im Einzelnen:

Herr K.R. (EG)

Die Einwendung wurde der Planfeststellungsbehörde über die Stadt Ostritz zugeleitet. Die Einwendung erfolgt mit Schreiben vom 24. Oktober 2020. Sie erfolgte fristgerecht.

Kritisiert wurde die geplante Inanspruchnahme einer Fläche, die sich im Eigentum einer Erbengemeinschaft befände. Die betroffenen Flächen würden derzeit durch einen Pächter bewirtschaftet und könnten nicht einfach abgetrennt werden. Es sei auch nicht zumutbar, eine Fläche nur vorübergehend zu nutzen, an der kein Eigentum bestehe. Ob die vorübergehend unentgeltlich genutzte Fläche nach dem Ende des Bauvorha-

bens noch zur Bewirtschaftung nutzbar sei, sei mehr als fraglich. Eine Sanierung der Brücke könne auch ohne eine Veränderung der Straßenführung und damit ohne die geplante Flächeninanspruchnahme erfolgen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Einwand betrifft das Flurstück 248 in der Gemarkung Leuba. Die Planunterlagen sehen eine dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstückes in einem Umfang von 425 m² und eine vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche von 461 m² vor. Das Flurstück insgesamt umfasst 11.600 m². Die dauerhafte Inanspruchnahme wird in einem Umfang von 425 m² (entspricht knapp 4 % der Gesamtfläche), die vorübergehende in einem Umfang von 461 m² erfolgen. Die betroffenen Flächen liegen aktuell in einem an die Straße grenzenden Randbereich des Flurstückes. Das Flurstück ist nach Aussage des Einwenders und anderer im Erörterungstermin vertretener Mitglieder der EG derzeit verpachtet.

Die Inanspruchnahme des Flurstückes beruht im Wesentlichen auf der regelgerechten Verbesserung der Bogenführung bzw. Trassierung vor dem zu erneuernden Brückenbauwerk. Auf die hierzu bereits gemachten Ausführungen vor allem in der Variantenuntersuchung wird verwiesen. Von den betrachteten Varianten, greift die mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigte am wenigsten in dieses Grundstück ein. Das beruht nicht zuletzt darauf, dass die Trassierungsvariante bewusst als Kompromissvariante gewählt wurde, mit der das bestehende Verkehrssicherheitsproblem einerseits gelöst, andererseits aber auch Beeinträchtigung der anliegenden Grundeigentümer möglichst geringgehalten werden sollten und können. Die gewählte, möglichst trassennahe Führung der Trasse sichert zusätzlich ab, dass keine nicht mehr nutzbaren Restflächen entstehen. Eine geringere Beeinträchtigung des benannten Flurstückes wäre nur noch bei der sogenannten Nullvariante möglich. Zu dieser gilt das bereits Gesagte.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegt vorliegend daher das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Baumaßnahme die privaten Interessen des Eigentümers, das Eigentum an diesen 425 m² zu erhalten und, wie im Erörterungstermin vorgetragen, an die nachfolgende Generation weiterzugeben. Angesichts der Lage der Fläche unmittelbar an der bestehenden Bundesstraße, der Größe der verbleibenden Fläche und der gegenwärtigen Nutzung gilt dies auch unter Berücksichtigung der Hinweise und Ausführungen im Erörterungstermin, dass bereits andere Flächen für andere Projekte (Radweg, Kläranlage) zur Verfügung gestellt worden seien.

Von einem überwiegenden öffentlichen Interesse geht die Planfeststellungsbehörde auch bei der beabsichtigten temporären Inanspruchnahme aus. Über die Umfahrung des Baustellenbereichs kann die Netz- und Verbindungsfunktion der B 99 auch während der Durchführung der Baumaßnahme aufrechterhalten, die Baumaßnahme im Übrigen ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die insoweit nur als vorübergehend in Anspruch zu nehmen ausgewiesenen Flächen sind im Anschluss wiederherzustellen und dem Eigentümer zurückzugeben. Mit der dauerhaften Inanspruchnahme der Fläche ist diese durch den Vorhabenträger zu übernehmen, der Einwender dafür zu entschädigen. Ebenfalls zu entschädigen ist die vorübergehende Inanspruchnahme. Der Umfang der Entschädigung ist außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses festzulegen.

Einwender B.R. (EG)

Der nicht-ortsansässige Einwender wurde nachträglich mit Schreiben vom 27. November, zugestellt am 30. November 2019, gesondert über das Planfeststellungsverfahren informiert. Die Einwendung erfolgt mit Mail am 2. Januar 2020 direkt an die Planfeststellungsbehörde. Sie ist im Wesentlichen inhaltsidentisch zur Einwendung des Einwenders K.R. Auf die dort gemachten Ausführungen wird daher verwiesen.

18. Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken.

Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

19. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 12 SächsVwKG.

20. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen), schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 in Verbindung mit Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).



Andrea Staude
Vizepräsidentin der Landesdirektion Sachsen

